
S 2 RA 1080/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 1080/01
Datum	26.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 256/03
Datum	24.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 26. Juni 2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum AAStG verpflichtet ist, den Zeitraum vom 23.11.1964 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen.

Der am 11.11.1940 geborene Kläger erlangte nach erfolgreichem Studium an der Karl-Marx-Universität Leipzig mit Urkunde vom 19.11.1964 die Berechtigung, den akademischen Grad "Diplom-Physiker" zu führen. Von November 1964 bis Dezember 1966 arbeitete der Kläger als Diplom-Physiker beim VEB Elektronenbetrieb Leipzig; im gleichen Betrieb arbeitete der Kläger sodann als Logik-Entwerfer bis Dezember 1969. Im Anschluss hieran war der Kläger bis April 1971 als Logik-Entwerfer beim VEB Kombinat Röntgenzentrum tätig sowie ab Mai bis

Dezember 1971 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim gleichen Betrieb. Von Januar 1972 bis Dezember 1973 war der Kläger ebenfalls als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim VEB Kombinat Râ€¦ Zentrum fÃ¼r Fâ€¦ tÃ¤tig und sodann in gleicher Position bis Dezember 1975 beim VEB Râ€¦ Fâ€¦zentrum. Von Januar 1976 bis Dezember 1984 arbeitete der KlÃ¤ger als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim VEB Râ€¦ Zentrum fÃ¼r Fâ€¦ sowie ab Januar 1985 bis 30.06.1990 beim VEB Râ€¦ Eâ€¦ Dâ€¦ Der KlÃ¤ger ist zum 01.12.1976 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten und hat auf einen monatlichen Verdienst von max. 1.200,00 M entsprechende BeitrÃ¤ge entrichtet. Eine Versorgungszusage ist ihm zu DDR-Zeiten nicht erteilt worden.

Der KlÃ¤ger beantragte am 22.03.1999 im Rahmen eines Ã„berprÃ¼fungsbegehrens seiner mit Bescheid vom 18.10.1994 gewÃ¤hrten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit sinngemÃ¤Ã die Ã„berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanswartschaften. Der Beklagten lagen die Diplom-Urkunde des KlÃ¤gers sowie Verdienstbescheinigungen des ehemaligen Arbeitgebers des KlÃ¤gers vor.

Mit Bescheid vom 07.08.2001 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab. Eine positive Versorgungszusage habe zu Zeiten der DDR nicht bestanden. Ohne erteilte Versorgungszusage lÃ¤gen Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Zusatzversorgung im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 AAÃ¶G vor, wenn konkret eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst gewesen sei, also in einem der in der Anlage 1 zum AAÃ¶G genannten Texte aufgelistet sei. Als AngehÃ¶rige der technischen Intelligenz gemÃ¶ Â§ 1 der Verordnung vom 17.08.1950 und der dazu ergangenen Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24.05.1951 Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben hÃ¤tten Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker gegolten. FÃ¼r diesen Kreis hÃ¤tten ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer FÃ¤cher in den Fach- und Hochschulen gezÃ¤hlt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zÃ¤hlten Diplom-Chemiker nicht zum Anwendungsbereich der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz. Da auf den Titel "Ingenieur" abgestellt werde, mÃ¼ssten die Entscheidung gleichermaÃ en fÃ¼r alle anderen BeschÃ¤ftigten gelten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers hÃ¤tten fÃ¼hren dÃ¼rfen. Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 03.09.2001 Widerspruch eingelegt. Im streitigen Zeitraum sei er als Diplom-Ingenieur tÃ¤tig gewesen. Er sei wÃ¤hrend der gesamten Zeit als Entwickler/Konstrukteur mit Entwicklungsaufgaben betraut gewesen. Er habe wie Diplom-Ingenieure zum ingenieur-technischen Personal des Betriebes gehÃ¶rt, wie seine Einstufung und Entlohnung nach dem Tarif ingenieur-technischer Mitarbeiter beweise. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 07.11.2001).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 30.11.2001 Klage zum Sozialgericht Dresden erhoben. Er sei wie ein Konstrukteur mit ingenieur-technischen TÃ¤tigkeiten betraut

gewesen und habe von seiner Entlohnung her zum ingenieur-technischen Personal gezählt. Der Kläger hat in die-tem Zusammenhang verschiedene Arbeits- und Änderungsverträge vorgelegt, aus denen jeweils ersichtlich ist, dass der Kläger als Diplom-Physiker mit dem Aufgabenbereich "Logischer Entwurf" eingestellt worden ist (Arbeitsvertrag vom 23.11.1964); auch in den nachfolgenden Änderungsverträgen ist als Tätigkeit jeweils "Logik-Entwerfer" vermerkt bzw. später die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Hinsichtlich seiner ab Januar 1990 bis Juni 1990 ausgeübten Tätigkeit als Komplexverantwortlicher beim VEB R & E & D ergibt sich aus dem vom Kläger vorgelegten Funktionsplan, dass seine Arbeitsaufgaben die qualitäts- und termingerechte Ausführung der Arbeitsaufgaben umfasste, die sich aus der Verantwortung für eine bzw. mehrere zugewiesene Komplexaufgaben entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan ergaben. Dabei gliederten sich die Aufgabeninhalte in die fachlich-inhaltliche Betreuung des Aufgabenkomplexes, die lang- und mittelfristige konzeptionelle Arbeit sowie Erarbeitung von Ausführungsdokumenten, die Arbeiten zur Passfähigkeit der betreuten Erzeugnisse im Rahmen des Erzeugnisprogrammes der Rechentechnik, Gutachtertätigkeiten sowie Beteiligungen an Detailarbeiten zum Erfahrungsrückfluss. Auf die Unterlagen im Übrigen wird Bezug genommen.

Dem Sozialgericht lagen ferner die Sozialversicherungsausweise des Klägers in Kopie vor, Registerunterlagen des VEB R & E & D sowie ein Handelsregisterauszug der R & B GmbH.

Das Sozialgericht hat nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 26.06.2003 die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulässig, erweise sich in der Sache jedoch als unbegründet. Die von dem Kläger angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig und verletzten ihn nicht in seinen Rechten. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz. Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz sei nach seinem Â§ 1 Abs. 1 AA-G bereits auf den Kläger nicht anwendbar. Das Sozialgericht hat sodann die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Feststellung fiktiver Zusatzversorgungszeiten von Versicherten, die zu DDR-Zeiten keine Versorgungszusage erhalten hatten, dargestellt und ausgeführt, dass der Kläger bereits die persönlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nicht erfüllt. Als diplomierter Physiker gehöre der Kläger nicht dem Kreis der obligatorisch Berechtigten an, auch wenn er in der Berufspraxis Tätigkeiten wie ein Ingenieur oder Konstrukteur ausgeübt haben mag. Denn der Kläger sei nicht berechtigt gewesen, den Titel eines Technikers oder Ingenieurs zu führen. Auch habe der Kläger keine Berufsbezeichnung zur Führung des Titels Konstrukteur erlangt.

Gegen den am 04.07.2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 22.07.2003 eingelegte Berufung des Klägers, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 26.06.2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.08.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2001 zu verpflichten, die Zeit vom 23.11.1964 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÜG) sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat daraufhin Auskünfte zur Berufsbezeichnung "Konstrukteur" vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus eingeholt. Dieses wiederum hat die Gutachterstelle für Deutsches Schul- und Studienwesen in Berlin um Unterstützung ersucht. Die Ermittlungen ergaben, dass es in der ehemaligen DDR weder auf der Grundlage einer Facharbeiterausbildung noch einer Fortbildung einen eigenständigen Berufsabschluss als Konstrukteur gegeben hat. Als vergleichbare Qualifikation sei Ende der 80er Jahre in der DDR eine Ausbildung zum Techniker in der Fachrichtung "Maschinenkonstruktion" und "Baukonstruktion" eingeführt worden. Diese Technikerausbildung sei für Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule (POS) als Direktstudium und für Bewerber mit erfolgreichem Abschluss der POS, einschlägiger Facharbeiterausbildung und in der Regel Berufserfahrung als Fern- und/oder Abendstudium konzipiert gewesen. Vor dieser "neuen" Technikerausbildung habe es in der DDR in den Bereichen Maschinenbau und Bauwesen Übergangslösungen gegeben. Berufstätige mit Facharbeiterabschluss als Maschinenbauzeichner oder Bauzeichner und erfolgreichem Abschluss der POS konnten an Betriebsakademien oder anderen beruflichen Ausbildungseinrichtungen Fortbildungen zum "Teilkonstrukteur" absolvieren. Diese Ausbildung sei berufsbegleitend erfolgt und habe i.d.R. eineinhalb bis zweieinhalb Jahre gedauert. Sie habe den 1. Ausbildungsabschnitt einer schrittweisen Ausbildung von Facharbeitern zum Ingenieur, dem als zweiter Abschnitt eine in den 60er Jahren konzipierte "alte" Technikerausbildung gefolgt sei, gebildet. Als Rechtsgrundlage dazu wurde auf die "Verordnung über die Einführung der abschnittsweisen Ausbildung mittlerer technischer Kader im Bauwesen" vom 18.11.1966 (veröffentlicht in Verordnungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen vom 12.12.1966, S. 79) verwiesen. Auf die Unterlagen im Übrigen sowie auf das abschnittsweise beigezogene "Qualifikationshandbuch für Arbeitsaufgaben von Hoch- und Fachschulkadern in den VEB und Einrichtungen des Maschinenbaus" wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â€“ SGG -) ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 07.08.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2001 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, den streitigen Zeitraum vom 23.11.1964 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz festgestellt zu erhalten. In dem Feststellungsverfahren des Versorgungs-trägers nach [Â§ 8 AA-G](#), welches einem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs. 5 SGB VI](#) ähnlich und außerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens des Rentenversicherungsträgers durchzuführen ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.07.1996 â€“ [4 RA 7/95](#) â€“ in: [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)), konnte der Kläger schon deshalb keinen Erfolg haben, weil er vom persönlichen Anwendungsbereich des AA-G nicht erfasst wird.

Im Hinblick auf das Begehren des Klägers, den streitigen Zeitraum gem. den [Â§ 5 ff](#) des "Anspruchs- und Anwartschaftsüberföhrungsgesetz" (AA-G) als Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, ist vorrangig zu prüfen, ob die Vorschriften des AA-G überhaupt auf den Kläger Anwendung finden ([Â§ 1 AA-G](#)). Dies ist vorliegend zu verneinen, wie das Sozialgericht mit zutreffender Begründung ausgeführt hat.

Nach [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G](#) gilt das Gesetz für "Ansprüche und Anwartschaften", die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. "Erworben worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 01.08.1991 in Kraft getretenen AA-G (Art. 3 R-G) vom 25.07.1991 ([BGBl. I S. 1606](#)) Versorgungsanwartschaften auch, wenn Nichteinbezogene rückschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie auf Grund des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 ([BGBl. II S. 889](#)) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 03.10.1990 zu sekundärem Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsätzlich im Regelfall am 30.06.1990 (vgl. Anl. II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 8, [Â§ 22 Rentenangleichungsgesetzes](#) vom 28.6.1990, [GBI. I S. 495](#)) hätten einbezogen werden müssen. Dies wäre der Fall, wenn sie ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag) auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nach der am 31.07.1991 gebotenen bundesrechtlichen Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hätten (BSG, Urteil vom 31.07.2002 â€“ [B 4 RA 21/02 R](#) -; Urteil vom 10.04.2002 â€“ [B 4 RA 56/01 R](#) -; Urteil vom 09.04.2002 â€“ [B 4 RA 31/01 R](#)). Schließlich wird nach [Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AA-G](#) eine Versorgungsanwartschaft fingiert, wenn in der DDR zu irgend einem Zeitpunkt einmal eine durch Einzelfallregelung konkrete Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Aussicht (Anwartschaft) aber auf Grund der Regelungen der Versorgungssysteme vor dem 01.07.1990 wieder entfallen war (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 10.04.2002 â€“ [B 4 RA 34/01 R](#) â€“ m. w. N).

Da der KlÄxger zu keinem Zeitpunkt in der DDR eine Versorgungszusage (Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag) und auch keinen Einzelvertrag mit der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erhalten und auch insoweit keine Rehabilitie-rungsentscheidung vorliegt, und schlieÃ¼lich auch nicht der Leistungsfall (Alter, InvaliditÄxt) eingetreten ist und bereits deshalb kein Anspruch "erworben" worden ist, kÄ¶nnen die Vor-schriften des AAÃ¼G mithin auf ihn nur Anwendung finden, wenn ihm aus bundesrechtli-cher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, d. h. nach den insoweit vom Einigungsver-trag noch partiell Ä¼bernommenen Regelungen der Versorgungssysteme, wÄxren diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versor-gung am 30.06.1990 hÄxtte eingerÄxmt werden mÄ¼ssen, er also, wÄxre der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, zum 01.07.1990 im (jetzt) rechtstaatlichen Umfeld ("kraft Gesetzes") Leistungen aus dem Versorgungssystem hÄxtte beanspruchen kÄ¶nnen. Dies wÄxre der Fall gewesen, wenn der KlÄxger nach den Regelungen des Versorgungssystems "obliga-torisch" im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" â¶ ohne Ermessensspielraum des Versor-gungstrÄxgers â¶ in den Kreis der Versorgungsberechtigten hÄxtten einbezogen werden mÄ¼s-sen, weil die abstrakt-generellen Voraussetzungen hierfÄ¼r insoweit am 30.06.1990 erfÄ¼llt waren (vgl. BSG, Urteil vom 31.7.2002 â¶ [B 4 RA 21/02 R](#) -).

DemgegenÄ¼ber waren auch aus bundesrechtlicher Sicht diejenigen nicht einbezogen, die nach den einschlÄxgigen Ver-sorgungsordnungen oder DurchfÄ¼hrungsbestimmungen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch Einzelvertrag oder Einzelentscheid oder Ermessensent-scheidung hÄxtten einbezogen werden kÄ¶nnen; denn eine derartige (Ermessens-) Entschei-dung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens diene, kÄ¶nnte allein aus der Sicht der DDR und nach deren MaÃ¼stÄxben getroffen werden. Mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage kann eine solche Ermessensentscheidung nicht rÄ¼ckschauend ersetzt werden (vgl. BSG, a. a. O.; Urteil vom 10.04.2002 â¶ [B 4 RA 10/02 R](#) -).

Gemessen an diesen Vorgaben steht dem KlÄxger der streitbefangene Anspruch nicht zu. Im Hinblick auf den streitigen Zeitraum kommt eine Anspruchsberechtigung nur nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¼G in Betracht. Aus bundesrechtlicher Sicht hatte der KlÄxger indes am 30.06.1990 keine Versorgungsanwartschaften im oben genannten Sinn "erworben", sodass er auch nicht unter den Anwendungsbereich des AAÃ¼G fÄ¼llt. Der KlÄxger hÄxtte am 30.06.1990 aus bundesrechtlicher Sicht keinen "fiktiven" Anspruch auf die Erteilung einer Versorgungszusage zum einen nach den insoweit maÃ¼geblichen Vorschriften der AVltech gehabt. Die relevanten Vorschriften der AVltech ergeben sich aus den Texten der "Ver-ordnung Ä¼ber die zusÄxtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17.08.1950 (GBI. I Nr. 93 S. 844 â¶ VO-AVltech -) und aus der "Zweiten DurchfÄ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ä¼ber die zu-sÄxtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 24.05.1951 (GBI. Nr. 62 S. 487 â¶ 2. DB); demgegenÄ¼ber hat die 1. DB nur historisch-heuristische Bedeutung fÄ¼r die Auslegung (vgl. BSG, Urt. vom 09.04.2002 â¶ [B 4 RA 31/01 R](#)), zumal sie mit

Wirkung zum 01.05.1951 durch die 2. DB außer Kraft gesetzt worden ist (§ 10 Abs. 2 der 2. DB). Gem. § 1 VO-AVItech in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB hängt ein Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech in persönlicher, sachlicher und betrieblicher Hinsicht im Wesentlichen von drei Voraussetzungen ab: die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz war generell eingerichtet für Personen, die (1) zum einen berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, zum anderen (2) die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 – B 4 RA 41/01 R –; Urteil vom 18.06.2003 – B 4 RA 1/03 R –).

Der Anspruch des Klägers scheitert bereits daran, dass er als Diplom-Physiker nicht berechtigt war, eine Berufsbezeichnung zu führen, die ihm die Einbeziehung in die AVItech ermöglichte. Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, bestimmte § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB, dass als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der VO-AVItech Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete wie Ingenieure und Techniker des Bergbaues, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker galten; ferner gehörten hierzu Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB). Zu diesem genannten Personenkreis zählten indes Diplom-Physiker nicht. Wie sich aus § 1 Abs. 1 Satz 3 der 2. DB ergibt, war für die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB aber gerade wesentlich die Führung eines entsprechenden "Titels". Denn nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 2. DB konnten neben den in Satz 2 genannten Personen außerdem auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium beziehungsweise die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen einbezogen werden, die verwaltungstechnische Funktionen bekleideten, wie stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutsamen Einfluss auf den Produktionsprozess ausüben. Gerade der letzte Teilsatz macht aber hinreichend deutlich, dass grundsätzlich maßgebend für eine Einbeziehung in die AVItech die (berechtigte) Führung eines bestimmten, in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB aufgeführten Titels war und nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 der 2. DB im Wege einer (allerdings aus bundesrechtlicher Sicht nicht nachholbaren (s.o.)) Einzel-/Ermessensentscheidung weitere Personengruppen einbezogen werden konnten.

Der Titel des Diplom-Physikers entspricht indes keinem der in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB genannten Titel und war auch nicht etwa gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBl. II Seite 278) dem gleichgestellt. Insbesondere ergibt sich aus der letztgenannten Verordnung auch nicht, dass bereits das reine Absolvieren eines Hochschulstudiums mit dem Abschluss "Diplom-Physiker" der Stellung eines Ingenieurs entsprach. Denn gem. § 1 Buchst. a und b der vorgenannten Verordnung waren zur Führung der

Berufsbezeichnung "Ingenieur" nur Personen berechtigt, denen der akademischen Grad eines "Dr.-Ing." und "Dr.-Ing. habil." oder "Dipl.-Ing." von einer deutschen Hochschule oder Universität vor 1945 oder den Hochschulen, und Universitäten und Akademien der DDR nach diesem Zeitpunkt verliehen worden war. Bereits hieran wird hinreichend deutlich, dass es maßgeblich auf die akademische Wortverbindung "Ingenieur" ankam und demgegenüber nicht darauf, ob nach dem Bildungssystem der DDR ein studierter Diplom-Physiker nach der Qualität seiner Ausbildung einem Ingenieur vergleichbar war. Auch bestimmte Â§ 1 Buchstabe c der vorgenannten Verordnung, dass solche Personen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen durften, die den Nachweis eines abgeschlossenen technischen Studiums bzw. einer erfolgreich abgelegten Prüfung durch das Ingenieurzeugnis einer staatlich anerkannten deutschen Fachschule vor 1945 oder einer Fachschule der DDR nach diesem Zeitpunkt erbringen konnten. Auch hieran wird hinreichend deutlich, dass für die Führung der auch und gerade für die Versorgungsordnung der technischen Intelligenz maßgeblichen Berufsbezeichnung "Ingenieur" der Nachweis bzw. die Vorlage eines entsprechenden Ingenieurzeugnisses erforderlich war.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Ansicht vertritt, eine Vergleichbarkeit sei deshalb gegeben, da Tätigkeiten gleichen Inhalts wie ein Ingenieur ausgeübt worden seien, greift dieser Einwand im hier zu beurteilenden Zusammenhang nicht; denn dabei handelt es sich ausschließlich um arbeitsrechtliche und arbeitsorganisatorische Fragen, nicht hingegen um solche, die für die Bejahung eines Anspruchs auf Einbeziehung in die AVTech nach den nur maßgeblichen versorgungsrechtlichen Regelungen relevant sind.

Der Kläger ist auch nicht als Technologe bzw. "Techniker eines Spezialgebietes" i.S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung anzusehen.

Wie bereits ausgeführt, hängt grundsätzlich die Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz davon ab, dass der Betreffende berechtigt gewesen ist, den Titel als Ingenieur oder Techniker zu führen. Hierfür ist jedoch erforderlich, dass der Betroffene eine entsprechende Prüfung abgelegt hat, eine Urkunde erhalten und damit einen entsprechenden Berufsabschluss erworben hat (vgl. SächsLSG, Urteil vom 11.09.2002 â [L 4 RA 165/02](#)). Der Kläger kann jedoch gerade keine Urkunde vorlegen, aus der sich ergibt, dass er die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Techniker" erhalten hat. Der Senat ist auch insoweit aus den bereits genannten Gründen der Überzeugung, dass es auf eine solche Urkunde ankommt und nicht etwa "nur" auf eine konkret ausgeübte Beschäftigung. Dies ergibt sich auch zur Überzeugung des Senats aus der "2. Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen â Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieur -" vom 16.01.1953 (2. DB Sonderprüfung, GBl. S. 142). Aus der Präambel zu dieser 2. DB Sonderprüfung ergibt sich gerade ein Sachverhalt, den der Kläger auch für sich reklamiert. Dort ist nämlich ausgeführt, dass "zurzeit in der Volkswirtschaft viele Mitarbeiter aufgrund ihrer theoretischen und praktischen Erfahrungen als Meister, Techniker und Ingenieure erfolgreich arbeiten, ohne in

Besitz eines Prüfungszeugnisses zu sein. Mit folgender Durchführungsbestimmung wird den genannten Mitarbeiter die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Abschlussprüfungen nachzuholen. Mit der Ablegung der Sonderprüfung wird nicht nur eine höhere Qualifikation der technischen Kader erreicht, sondern auch die Voraussetzungen für die Entlohnung gemäß der Verordnung vom 28.06.1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter und der Verordnung vom 28.06.1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der DDR geschaffen". Nach erfolgreicher Teilnahme an den Sonderprüfungen erhielten sodann nach § 6 der 2. DB Sonderprüfung die Teilnehmer ein Abschlusszeugnis und die jeweilige Berufsbezeichnung verliehen. Ein solcher Sachverhalt, den der Kläger für sich in Anspruch nimmt, lag somit gerade der Schaffung der 2. DB Sonderprüfungen zugrunde, dass nämlich eine Vielzahl der qualifizierten Arbeitnehmer der ehemaligen DDR die theoretischen und praktischen Kenntnisse eines Meisters, Technikers oder Ingenieurs hatten und entsprechend arbeiteten, ohne einen entsprechenden Abschluss erreicht zu haben. Diesem Defizit sollte gerade durch die Möglichkeit, eine entsprechende Sonderprüfung vorzunehmen, Rechnung getragen werden. Hieraus ergibt sich aber entgegen der Ansicht des Klägers gerade, dass sodann nur derjenige, der erfolgreich eine entsprechende Prüfung abgelegt hatte, auch nach den Gegebenheiten und Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR berechtigt war, einen entsprechenden Titel, insbesondere den eines Technikers, zu führen. Daraus wird hinreichend deutlich, dass es auch zu DDR-Zeiten gerade nicht nur darauf angekommen ist, eine entsprechende, vergleichbare qualifizierte Tätigkeit auszuüben was auch nach Ansicht des Senats dem Kläger unstreitig unterstellt werden kann -, sondern dass gerade wegen der Ausübung dieser Tätigkeit auch die Möglichkeit geschaffen worden ist, einen entsprechenden Titel zu erwerben. Wenn somit wie ausgeführt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz gerade wesentlich die Führung eines entsprechenden "Titels", nämlich als Ingenieur oder Techniker ist, und aus der dargestellten 2. DB Sonderprüfung sich ergibt, dass bereits im Jahre 1953 entsprechende rechtliche Voraussetzungen geschaffen wurden, die Berechtigung zur Führung eines Titels als Techniker zu erlangen, so muss dies auch zur Überzeugung des Senats entsprechend bei der Frage berücksichtigt werden, ob ein obligatorischer Anspruch auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz als "Techniker" besteht.

Der Kläger war auch nicht berechtigt, sich "Konstrukteur" zu nennen; dabei ist zu beachten, dass es nach der Rechtsprechung des BSG nicht ausreicht, dass lediglich eine Tätigkeit ausgeübt wird, die einer in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB genannten beruflichen Qualifikation entspricht (vgl. BSG; Urteil vom 29.07.2004 [â€‹ B 4 RA 16/04 R](#)). Für die Klärung dieser Frage ist es unerheblich, ob zum Zeitpunkt des Erlasses der 2. DB im Jahre 1951 abstrakt-generelle Regelungen (möglicherweise noch vor der Gründung der DDR) bestanden, die zur Führung des Titels "Konstrukteur" berechtigten, denn zur Feststellung eines fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage in der AVI-tech kommt es auf die gesetzlichen Regelungen und die tatsächlichen Gegebenheiten

zum 30.06.1990 an. Wie der Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 07.01.2005 zu entnehmen ist, gab es in der früheren DDR weder auf der Grundlage einer Facharbeiterausbildung noch einer Fortbildung einen eigenständigen Berufsabschluss als Konstrukteur. Vielmehr war eine Ausbildung, die den beruflichen Einsatz als Konstrukteur nach sich zog, Ende der 80er Jahre in die Ausbildung zum Techniker in der Fachrichtung "Maschinenkonstruktion" und "Baukonstruktion" integriert und führte bei erfolgreichem Abschluss zur Berechtigung, den Titel "Techniker" zu führen (vgl. dazu auch: "Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung" vom 04.03.1988, GBl. I S. 71, und das hierzu veröffentlichte "Verzeichnis der erwerbbaren Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung für Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR" Stand vom 01.02.1988", VuM des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1/88). Ferner gab es eine eigenständige Ausbildung zum Ingenieur für Erzeugnisgestaltung/Erzeugnis Konstruktion. Darüber hinaus war die fachliche Ausbildung für einen Einsatz als Konstrukteur in den Ausbildungen der Ingenieure aller Fachrichtungen integriert. Dies belegt bspw. auch die Publikation "Der Ingenieur im sozialistischen Betrieb" von Prof. Dr. W. Draeger, VEB Verlag Technik Berlin, 1977, wonach die Einsatzmöglichkeiten von Ingenieuren breit gefächert waren. Danach wurden ausgehend von den Tätigkeitselementen drei Hauptgruppen von Ingenieuren unterscheiden, und zwar Produktionsingenieure, Technologen und Konstrukteure. Unstreitig deckten sich die Tätigkeitselemente von Ingenieuren teilweise auch mit denen anderer Berufsgruppen, so z.B. in der Forschung mit denen von Naturwissenschaftlern, in der Lehrtätigkeit mit denen von Pädagogen, in der Materialwirtschaft mit denen von Ökonomen, im Patentwesen mit denen von Juristen. Zu verweisen ist insbesondere auf die Ausführungen zu den Aufgaben der als Konstrukteure tätigen Ingenieure (vgl. "Der Ingenieur im sozialistischen Betrieb" a.a.O. S. 54 ff.).

Der Kläger hat auch keine Berufsausbildung durchlaufen und keinen Berufsabschluss erworben, der ihn nach der "alten" Ausbildung berechtigt hätte, als Konstrukteur qualifiziert zu werden: Nach der "Verordnung über die Einführung der abschnittswisen Ausbildung mittlerer technischer Kader im Bauwesen" vom 18.11.1966 konnten Berufstätige mit Facharbeiterabschluss als Maschinenbauzeichner oder Bauzeichner und erfolgreichem Abschluss der POS an Betriebsakademien oder anderen beruflichen Ausbildungseinrichtungen eine dreistufige Fortbildung absolvieren, wobei der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Ausbildungsabschnitte zur Führung der im besttätigten Berufsbild festgelegten Berufsbezeichnung berechtigte (§ 2 Absatz 5 Satz 1 der vorgenannten Verordnung). Die Ausbildungen erfolgten abschnittsweise und berufsbegleitend und haben i.d.R. jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Jahre gedauert. Nach dem 1. Ausbildungsabschnitt (3 Semester) erfolgte der Abschluss als Konstrukteur, nach dem zweiten Abschnitt (§ 5 Semester) der Abschluss als Techniker (Konstruktion) und schließlich nach dem dritten Ausbildungsabschnitt der Abschluss als Ingenieur in den Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau (Konstruktion), § 2 Absatz 3; Absatz 5 Satz 2 der vorgenannten Verordnung. Derartige Ausbildungen mit entsprechenden Abschlüssen hat der Kläger nicht durchlaufen.

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass es in der DDR zum Zeitpunkt der Schließung der Zusatzversorgungssysteme am 30.06.1990 zwar keinen förmlichen Berufsabschluss mit Titelfähigungsbefugnis im eigentlichen Sinn zum Konstrukteur (mehr) gegeben hat, die Ausbildungsinhalte sich aber in den vorgenannten verschiedenen Fachschulausbildungen, die zur Berufsbezeichnung "Ingenieur" und "Techniker" bzw. nach der alten Ausbildung "Teilkonstrukteur" führten, wiederfinden. Da aber nach der vom BSG vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAAG auf bestehende abstrakt-generelle Regelungen abzustellen ist, läßt die Aufzählung "Konstrukteur" in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2.DB vom 24.05.1951 â mit Ausnahme des Teilkonstrukteurs â ins Leere, es sei denn, der betreffende Versicherte legt arbeitsrechtliche Unterlagen vor, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass er als Konstrukteur eingestellt worden ist und diese arbeitsvertragliche Abrede auch am 30.06.1990 noch bestand. Derartige arbeitsvertragliche Unterlagen hat der Klâger, der eine Hochschulausbildung zum Diplom-Physiker und damit eine mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat, nicht vorgelegt.

Auch ist nicht zutreffend, dass aufgrund des Umstandes, dass es in der DDR keine unmittelbare Ausbildung mit der umfassenden Titelfähigungsbefugnis "Konstrukteur" gegeben hat, auch Arbeitsverträge mit dieser Tätigkeitsbezeichnung nicht haben abgeschlossen werden können. Dies widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten in der DDR. Dem Senat haben in anderen Verfahren sowohl Arbeitsverträge über vereinbarte Arbeitsaufgaben als Konstrukteur sowie Eintragungen in SV-Ausweisen über die ausgeübte Tätigkeit als Konstrukteur vorgelegen. Die Verwendung des Begriffs "Konstrukteur" als Bezeichnung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ergibt sich nicht zuletzt auch aus den Qualifikationshandbüchern für Arbeitsaufgaben von Hoch- und Fachschulkadern in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der verschiedenen Industrieministerien der ehemaligen DDR. Aus dem Qualifikationshandbuch für Arbeitsaufgaben von Hoch- und Fachschulkadern in den VEB und Einrichtungen des Maschinenbaus und u.a. des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik, zu dessen Bereich die Beschäftigungsbetriebe des Klâgers ausnahmslos zählten, registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der DDR unter der Nr. 101/78, wird bei der Klassifizierung der Arbeitsaufgaben u.a. in den Bereich 31: Forschung und Entwicklung und den Bereich 32: Konstruktion unterschieden. Dies belegt, dass es in der DDR sehr wohl eine Unterscheidung zwischen den Arbeitsaufgaben eines Mitarbeiters für Forschung und Entwicklung und eines Konstrukteur gegeben hat. Daraus ergibt sich auch, dass die Vereinbarung einer Tätigkeit als Konstrukteur im Rahmen arbeitsrechtlicher Verträge zweifelsohne möglich war. Derartige arbeitsrechtliche Unterlagen, die ausweisen, dass der Arbeitgeber ihn als Konstrukteur im Sinne der o.g. Arbeitskräfteklassifizierung beschäftigt hätte, hat der Klâger nicht vorgelegt.

Über die vorgenannten beigezogenen Unterlagen hinaus vermochte der Senat im übrigen keine weiteren geeigneten Regelungen staatlicher Stellen (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien u.Ä.) zu ermitteln, aus denen sich weitergehende Rechtsgrundlagen und Anhaltspunkte für ein eigenständiges

Berufsbild bzw. eine eigenständige Berufsausbildung "Konstrukteur" ergeben; auch Kollektivverträge im Sinne des Arbeitsrechts der DDR, die Aussagen zum Beruf "Konstrukteur" enthalten könnten, waren nicht zu ermitteln (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 08.06.2004 – [B 4 RA 61/03 R](#) -). Auch die Beklagte konnte auf Nachfrage des Gerichts entsprechende Unterlagen nicht vorlegen. Im "Verzeichnis der erwerbbarer Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung für Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR" vom 01.02.1988 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 29.07.1988 Nr. Seite 1 ff) findet sich lediglich eine Fachrichtung Bekleidungsgestaltung/Bekleidungs-konstruktion mit der erwerbbarer Berufsbezeichnung "Bekleidungskonstrukteur", die Fachrichtung Spielzeuggestaltung/Spielzeugkonstruktion mit der Berufsbezeichnung "Spielzeuggestalter", die Fachrichtung Maschinenkonstruktion mit der Berufsbezeichnung "Techniker für Maschinenkonstruktion" sowie die Fachrichtung Bekleidungskonstruktion mit der Berufsbezeichnung "Techniker für Bekleidungskonstruktion". Der Kläger hat indes weder in den dargestellten Fachrichtungen gearbeitet, noch war er berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Im Gegensatz zum Recht der Bundesrepublik Deutschland, wo es im Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969, zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 24.12.2003 ([BGBl. I Seite 2954](#)) und der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Konstrukteur/Geprüfte Konstrukteurin" vom 26.05.1994 ([BGBl. I Seite 1151](#)) für den Beruf des Konstrukteurs entsprechende (rechtliche) Grundlagen gibt, ermangelt es somit über die beigezogenen Unterlagen hinausgehend an vergleichbaren Regelungen für die ehemalige DDR.

Vor diesem Hintergrund konnte das erkennende Gericht nur noch ergänzend anhand sonstiger tatsächlicher Gegebenheiten prüfen, welchem Anforderungsprofil ein Werkstätiger der ehemaligen DDR genügen musste, um als Konstrukteur qualifiziert zu werden (vgl. BSG, a.a.O.). Aus den vom Kläger vorgelegten Funktionsbeschreibungen und Arbeitsverträgen bzw. Änderungsverträgen ergibt sich durchgängig seine Tätigkeit als Diplom-Physiker, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Systembearbeiter, Logik-Entwerfer und insbesondere am Stichtag 30.06.1990 als Komplexverantwortlicher. Ein Einsatz unter der Bezeichnung "Konstrukteur" ergibt sich hieraus nicht. Insbesondere ist auch festzustellen, dass der Kläger am Stichtag 30.06.1990 keine Tätigkeiten eines Konstrukteurs im eigentlichen Sinne verrichtet hat. Das Gericht nimmt insoweit ergänzend Bezug auf die Definition "Konstruktion", wie sie sich aus dem "Lexikon der Wirtschaft/Industrie" der ehemaligen DDR ergibt (Herausgeber: Prof. Dr. habil. Hans Borchert, veröffentlicht 1970) und wie sie denklogisch der Tätigkeit als Konstrukteur zugrunde lag:

"Konstruktion: Entwurf, Berechnung und Darstellung von Einzelteilen (z.B. Zahnräder, Wellen), Baugruppen (z.B. Getriebe) und Erzeugnissen (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Kessel, Behälter, Gebäude). Durch die Konstruktion werden die zu bauenden oder zu fertigen Gegenstände gestaltet. Hierdurch werden die Form, die Größe und die Funktion des jeweiligen Erzeugnisses bestimmt. Die konstruktive Arbeit ist damit ausschlaggebend für die Sicherung des

wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den entsprechenden Erzeugnissen und bestimmt auch sehr wesentlich den Aufwand zu deren Herstellung. Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution wird in zunehmendem Maße bereits in der Vorbereitung der Produktion über deren Effektivität entschieden. Hierzu gehört als eine entscheidende Phase die Konstruktion (konstruktive Vorbereitung der Produktion). Auf dem Reißbrett wird bereits über die Kosten und das wissenschaftlich-technische Niveau der später zu produzierenden Erzeugnisse entschieden. Daher sind die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse systematisch zu studieren und auszuwerten, um den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei der Konstruktion zu gewährleisten. Um in kürzester Zeit zu optimalen Ergebnissen zu gelangen und gleichzeitig die konstruktive Arbeit auf ein Minimum zu reduzieren, ist ein systematisches Vorgehen erforderlich. Die konstruktive Arbeit beginnt bereits bei der Präzisierung der Aufgabenstellung. Hier werden die Forderungen des Auftraggebers konkretisiert, eventuelle Wünsche berücksichtigt und die Zielstellungen festgelegt. Durch das Studium und die Auswertung der Fachliteratur, der Dokumentationen und Patente werden die bereits vorhandenen Erfahrungen und Ergebnisse berücksichtigt, um Doppelarbeit zu vermeiden. Auf der Grundlage der vorhandenen und durch das Studium der entsprechenden Dokumentationen und Patente erworbenen Erkenntnisse erfolgen die notwendigen Berechnungen. Es werden Skizzen angefertigt und die Funktionen der einzelnen Elemente untersucht. Die so schrittweise erworbenen Erkenntnisse bilden die einzelnen Bausteine für die geforderte Konstruktion. Die einzelnen Schritte für die Durchführung der Konstruktion sind in der Konstruktionssystematik festgelegt. Die Erfahrungen in der konstruktiven Arbeit werden hier zusammengefasst und verallgemeinert. Die Verwendung von Standards bei einer Konstruktion erleichtert die konstruktive Arbeit. In den Standards sind die besten Ergebnisse verallgemeinert, so dass sich Berechnungen und konstruktive Arbeiten für die entsprechenden Teile erledigen. Entsprechend der Zielstellung und den Aufgaben unterscheidet man zwischen Neukonstruktion und Umkonstruktion. Bei der Neukonstruktion handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Erzeugnisses. Hier ist in der Regel ein großer Aufwand notwendig, da entsprechende Untersuchungen, Berechnungen und Analysen erforderlich sind. Die Umkonstruktion bezieht sich dagegen auf die Vervollkommnung oder Veränderung eines bereits vorhandenen Erzeugnisses. Es wird auch unterschieden zwischen Gesamtkonstruktion und Teilkonstruktion. Eine Gesamtkonstruktion umfasst die Konstruktion eines Erzeugnisses mit den entsprechenden Einzelteilen und ihrem Zusammenwirken während der Funktion. Die Teilkonstruktion bezieht sich dagegen nur auf einzelne Teile oder Baugruppen, die die entsprechenden Elemente für das Gesamterzeugnis bilden. Die Gesamtkonstruktion erfordert daher mehr Aufwand und größere Erfahrungen bei den Konstrukteuren als eine Teilkonstruktion. Als Auftraggeber für eine Konstruktion können die entsprechenden Abteilungen des Betriebes, aber auch juristische Personen außerhalb des Betriebes auftreten. Die einzelnen Bedingungen und Forderungen, die mit der Konstruktion verbunden sind, werden somit entweder durch Weisungen des jeweiligen Leiters oder durch Wirtschaftsverträge geregelt. Die Konstruktion kann vor Erteilung eines Kundenauftrages (Entwicklungs- und Projekt- oder Offertkonstruktion), nach Erteilung eines Auftrages (Auftragskonstruktion) oder unabhängig vom einzelnen

Kundenauftrag (Konstruktion bei Einzel-, Serien- oder Massenfertigung) durchgeführt werden. Die Konstruktion eines Erzeugnisses hat bedeutenden Einfluss auf die Fertigung. Die Konstrukteure bestimmen damit nicht nur das Aussehen und die Funktion eines Erzeugnisses, sondern auch den Aufwand für die Herstellung sehr wesentlich. Eine Konstruktion ist wertlos oder im Wert stark gemindert, wenn die Fertigung nicht möglich ist, oder nur mit hohem Aufwand durchgeführt werden kann. Der Konstrukteur muss somit die fertigungstechnischen Gesichtspunkte beachten. Bei der Ausarbeitung des technischen Entwurfs sollte daher der Konstrukteur bereits mit den Technologen und Facharbeitern zusammenwirken. Hierdurch lässt sich erreichen, dass bei der Gestaltung des Erzeugnisses die fertigungstechnischen Gesichtspunkte beachtet werden (sowohl bei der Konzipierung der einzelnen Arbeitsgänge zur Herstellung des Erzeugnisses als auch bei der Festlegung der Toleranzen). Um spätere Reparaturen nicht zu erschweren, muss die Konstruktion instandhaltungsgerecht sein. Der Nutzeffekt eines Erzeugnisses kann stark gemindert werden, wenn bei Reparaturen ein hoher Aufwand und lange Stillstandszeiten auftreten. Der Konstrukteur muss daher berücksichtigen, dass vor allem die Verschleißteile schnell ausgewechselt werden können, ohne eine größere Demontage des Erzeugnisses durchzuführen. Weiterhin sind bei der Konstruktion eines Erzeugnisses Gesichtspunkte der Bedienung und Überwachung, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beachten. Die Bedienungselemente von funktionsfähigen Erzeugnissen sollen so angeordnet sein, dass keine Erschwernisse für den Werkstätigen auftreten und dass vor allem Gesundheitsgefahren vermieden werden. Die Konstruktion muss daher sowohl den an die Funktion des Erzeugnisses zu stellenden Anforderungen, als auch den Erfordernissen der Herstellung, Reparatur und Bedienung gerecht werden. Diese komplizierte Aufgabe ist am besten in Gemeinschaftsarbeit zw. Konstrukteuren, Technologen und Facharbeitern zu lösen. Für die Konstruktion von Spitzenerzeugnissen, die auf lange Sicht den Weltfortschritt bestimmen, ist die sozialistische Wissenschaftsorganisation, einschließlich der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, erforderlich. Hierbei spielen u. a. die Großforschungszentren (Großforschung, sozialistische) eine entscheidende Rolle."

Gemäß der Abschlussbeurteilung vom 26.06.1990 hat der Kläger als Komplexverantwortlicher Querschnittsaufgaben zur Rechentechnik einschl. der Abstimmung mit Partnern innerhalb und außerhalb des Kombines R bearbeitet. Hierzu zählten analytische, konzeptionelle und systemtechnische Aufgaben im Zusammenhang mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen der mittleren Leistungsklasse, Einarbeitung der Arbeitsergebnisse in Führungspapiere des Kombines R, Betreuung von Forschungsaufgaben an Hochschulen und Akademiejunktionen, die Tätigkeit als Kontaktpartner des F/E-Bereiches zum Messestab des Kombines, systemtechnische Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit elektronischer Geräte, Koordinierung eines komplexen Forschungs- und Entwicklungsthemas zur Datensicherheit sowie die Einbeziehung in die Arbeit des Subkomitees 27 des ISO/IJC JTC1. Diese Abschlussbeurteilung entsprach im Wesentlichen der Arbeitsplatzbeschreibung im Funktionsplan als Komplexverantwortlicher. In der Zusammenschau dieser Aufgabenbeschreibung ergibt sich danach, dass der Kläger zum Stichtag 30.06.1990 jedenfalls keine

entsprechende Tätigkeit eines Konstrukteurs im vor- genannten Sinn ausgeübt hat; seine Tätigkeit bezog sich vielmehr auf die Erstellung von Führungspapieren des Kombines R 60, auf die Betreuung von Forschungsaufgaben, auf die Ausübung der Funktion eines Kontaktpartners zum Messestab des Kombines, systemtechnische Untersuchung zur elektromagnetischen Verträglichkeit und die Koordinierung der entsprechenden Aufgaben. Neben den darin enthaltenen administrativen Aufgaben entsprachen diese Aufgabenzuweisungen durchaus Inhalten, für die die Ausbildung des Klägers zum Diplom-Physiker nutzbringend war; die überwiegende Ausübung einer rein konstruktionstechnischen Tätigkeit beinhalten diese Aufgaben jedoch nicht. Wie sich aus der oben dargestellten Definition des Begriffs "Konstruktion" ergibt, beinhaltete diese bereits nach dem Sprachgebrauch der ehemaligen DDR letztlich die Gestaltung der zu bauenden oder zu fertigenden Gegenstände durch Entwurf, Berechnung und Darstellung von Einzelteilen, Baugruppen und Erzeugnissen. Inhalt und Ergebnis einer Konstruktion war danach letztlich die Schaffung eines gegenständlichen Werkes und korrespondiert damit auch mit den Anforderungen an einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens, nämlich der industriellen Fertigung von Waren. Bereits generell hiervon zu unterscheiden ist aber die Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet von Software und insbesondere auch die konkrete Tätigkeit des Klägers am Stichtag 30.06.1990, wie sie seiner Arbeitsplatzbeschreibung im Funktionsplan zugrunde lag.

Der Kläger hat zum anderen auch keinen "fiktiven" bundesrechtlichen Anspruch auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem nach der "Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik" vom 12.07.1951 (GBl. Nr. 85 Seite 675 - AVIwiss -) wegen seiner Beschäftigung als Diplom-Physiker beim VEB R 60 E 60 D 60. Denn gem. Â§ 2 Abs. 1 der VO-AVIwiss gelten als Angehörige der wissenschaftlich tätigen Intelligenz (a) hauptberuflich tätige Hochschullehrer, Leiter und hauptberuflich tätige Wissenschaftler an den Akademien, Instituten, wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Verlagsleiter, Chefredakteur, Cheflektoren, des Weiteren (b) Verwaltungsdirektoren an Akademien, Universitäten, Hochschulen und bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen, Herstellungsleiter in bedeutenden volkseigenen Verlagen und (c) besonders qualifizierte Feinmechanikermeister, Mechanikermeister, Präparatoren, Garteninspektoren und Gartenmeister an Universitäts- und Hochschuleinstituten sowie an anderen bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen. Gemäß Â§ 6 der VO-AVIwiss waren wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische und medizinische Einrichtungen der DDR im Sinne des Â§ 1 der Verordnung wissenschaftliche und künstlerische Akademien, Universitäten und Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche und künstlerische Bibliotheken, Kunstsammlungen und Museen und ihnen entsprechende künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Theater- und Kulturorchester (einschließlich solcher von Organisationen, so weit sie von der staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten anerkannt sind), künstlerische Einrichtungen des Films und des Rundfunks in der DDR, alle Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens sowie alle Einrichtungen des

Öffentlichen Gesundheitswesens.

Dies zugrunde gelegt, scheitert ein Anspruch des Klägers daran, dass er als Diplom-Physiker am 30.06.1990 beim VEB R E D in keiner Einrichtung im vorge-nannten Sinne beschäftigt war, die rechtlich selbstständig und ausschließ-lich wissenschaft-liche Aufgaben erfüllte. Denn nach den Regelungen des Versorgungssystems der wissen-schaftlichen Intelligenz (Â§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 4 zum AA-G) konnte bei nicht erfolgter Einbeziehung kraft Bundesrecht eine Versorgungsanwartschaft nur bei der Be-schäftigung in einer wissenschaftlich selbstständigen staatlichen Einrichtung erfolgen, nicht aber z.B. bei einer Beschäftigung in einem VEB oder sogar einem Forschungszen-trum eines volkseigenen Betriebes (vgl. BSG, Urteil vom 10.04.2002 â B 4 RA 56/01 R -). Denn ein VEB, auch wenn er Forschung betrieb, zählte nicht zu den in Â§ 2 und 6 der VO-AVLwiss genannten Einrichtungen. Im Gegensatz zu der betriebsbezogenen Forschung in einem VEB wurden etwa in Â§ 1 Abs. 1 der "Verordnung über die Aufgaben der Universit-ten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hoch-schulcharakter" vom 25.02.1970 (GBl. II Seite 189) derartige Einrichtungen als "wichtige Forschungsst-tte, die durch die Wissenschaftsorganisation mit allen Bereichen der sozialis-tischen Gesellschaft verbunden sind", beschrieben. Demgegenüber waren die allein zweck- und betriebsbezogenen Forschungseinrichtungen der volkseigenen Betriebe und der Kom-binate aber gerade nicht "frei" bei der Auswahl ihrer Forschungsziele. Denn nach Â§ 34 Abs. 3 der "Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volks-eigenen Betriebe" vom 08.11.1979 (GBl. I Seite 355) war der Betrieb verpflichtet, die wis-senschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Leistungs- und Effektivit-tsentwick-lung der Volkswirtschaft auszurichten.

Da der Kläger somit am 01.08.1991 keine Versorgungsanwartschaften im Sinne des Â§ 1 AA-G "erworben" hatte, hat er auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gem. Â§ 5 AA-G.

Nach alledem war die Berufung zur-ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024